AUFSÄTZE

ZUGANG ZUM RECHT INS GRUNDGESETZ

RECHTSANWÄLTINNEN EVA MELINA BUCHMANN UND DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL.*

„Jedermann hat das Recht, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen." So soll nach dem Willen der BRAK-Hauptversammlung ein neuer Abs. 5 des Art. 19 GG lauten, mit dem Rechtsuchende ein Grundrecht auf unabhängigen, nur ihren Interessen verpflichteten anwaltlichen Beistand erhalten sollen. Mittelbar soll damit auch die Unabhängigkeit der Anwaltschaft garantiert werden. Weshalb das aus Sicht der BRAK dringend notwendig ist, wie es zu dem Gesetzesvorschlag kam und wie die ersten Reaktionen aus der Politik sind erläutern die Autorinnen; sie dokumentieren zudem das Positionspapier der BRAK im Wortlaut.

I. EINLEITUNG

Einstimmige Beschlüsse unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind selten und nicht selbstverständlich. Es wird intensiv diskutiert, verschiedene Positionen werden eingenommen und „es kommt darauf an" wird gerne verwendet. Die 169. Hauptversammlung der BRAK hat sich in ihrer Sitzung am 19.9.2025 in Hannover jedoch einstimmig für eine Verankerung eines unabhängigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz ausgesprochen.[1] Der Beschluss fußt auf einem Papier,[2] in dem diese Grundgesetzänderung als konkreter Formulierungsvorschlag ausgeführt und erläutert wird – zwar in der Sache so überzeugend, dass alle Kammern sich letztlich darüber einig waren.

Aufgekommen war das Thema durch eine Initiative der Rechtsanwaltskammer Nürnberg Anfang des Jahres 2025, angeregt durch die von der BRAK und dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht veranstaltete Konferenzreihe „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft", die im November 2024 unter dem Titel „Wie resilient ist die Anwaltschaft? – Herausforderungen für Rechtsstaat, anwaltliche Selbstverwaltung und Anwaltschaft angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte" stattfand.[3] Themen waren dort u.a. konkrete Bedrohungen von Anwältinnen und Anwälten wegen ihrer beruflichen Tätigkeit, wie sie z.B. in der Studie des CCBE offenbar wurden,[4] rechtsextreme Netzwerke in der Anwaltschaft, der Umgang des Berufsrechts sowie der Selbstverwaltung mit politischen Extremisten, aber auch die Resilienz der Justiz und des Rechtsstaats. Auch die Demontage des Rechtsstaats in Polen und die schwierigen Bemühungen um seine Reparatur wurden thematisiert. Am Vorabend der Konferenz hatte die BRAK das von ihr herausgegebene und von Prof. Dr. Frank L. Schäfer verfasste Werk „Rechtsanwälte als Täter – die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer"[5] präsentiert, welches erstmals einen konzisen Blick darauf gewährt, wie aus einer anwaltlichen Selbstverwaltung ein politisch gesteuerter Umsetzungsapparat wurde, der tief in die Verfolgung und Entrechtung jüdischer und politisch missliebiger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verstrickt war.

Aus der Essenz beider Veranstaltungen sah die Kammer Nürnberg die Besorgnis bestärkt, ob die Anwaltschaft resilient genug ist gegenüber populistischen und totalitären Kräften, denen es nicht um die Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit geht. Sie wies darauf hin, dass die Hilfestellung durch einen unabhängigen, im Interesse der Mandanten, jedoch im Rahmen der Gesetze handelnden Rechtsanwalt lediglich einfachgesetzlich in §§ 3 und 1 BRAO geregelt ist. Sie kann also durch einfache Parlamentsmehrheiten geändert werden, etwa, indem die Berufsaufsicht in staatliche Hände gelegt wird oder die Zulassung zum Beruf durch politisch kontrollierte Behörden erfolgt.[6] Beides könne den verfassungsmäßig geschützten Zugang zum Recht erheblich behindern. Sie regte daher – unterstützt durch die beiden anderen bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg und München – an, die BRAK möge sich beim Gesetzgeber dafür einsetzen, dass die Unabhängigkeit der Anwaltschaft verfassungsmäßig abgesichert wird.

Die 82. Präsidentenkonferenz der BRAK am 13.3.2025 zeigte sich davon überzeugt und beschloss einstimmig, dass die BRAK entsprechend tätig werden soll. Die AG Sicherung des Rechtsstaates der BRAK erarbeitete daraufhin – federführend durch Prof. Dr. Christofer Lenz und Prof. Dr. Christoph Knauer, die als Vorsitzende der BRAK-Ausschüsse Verfassungsrecht und Strafprozessrecht der AG angehören – den nachfolgend vorgestellten Vorschlag, der schließlich von der Hauptversammlung der BRAK einstimmig beschlossen wurde.

* Die Autorin *Buchmann* ist Rechtsanwältin in Berlin, die Autorin *Dr. Nitschke* ist Rechtanwältin in Karlsruhe; beide sind Geschäftsführerinnen der BRAK.

[1] Presseerkl. Nr. 9/2025 v. 19.9.2025; Nachr. aus Berlin 20/2025 v. 1.10.2025.

[2] Positionspapier zur Verankerung unabhängigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz.

[3] S. dazu https://anwaltskonferenz.de/die-konferenz-2024/; ein Tagungsband ist in Vorbereitung.

[4] Zu der Untersuchung s. ausf. *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 8.

[5] https://www.brak.de/publikationen/studie-rechtsanwaelte-als-taeter-geschichte-der-rrak/.

[6] Zu ergänzen ist, dass die Zulassung zur Anwaltschaft und deren Widerruf einfachgesetzlich in §§ 7, 14 BRAO ausgestaltet sind; ihre Voraussetzungen könnten also ebenfalls mit einfacher Mehrheit geändert und z.B. von politischen Kriterien abhängig gemacht werden.

II. DAS POSITIONSPAPIER

Das BRAK-Papier unterbreitet einen konkreten Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung des Grundgesetzes, der hier einschließlich seiner Begründung im Wortlaut wiedergegeben wird:

Formulierungsvorschlag

Art. 19 GG wird durch einen weiteren Abs. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Jedermann hat das Recht, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen."

Begründung

1. Die Herrschaft des Rechts sowie die Verteidigung und Durchsetzung der Rechte von Menschen und juristischen Personen sind weltweit unter Druck, auch in etablierten Demokratien. Demokratische Wahlen allein sind keine ausreichende Sicherung mehr gegen staatliche Eingriffe in die etablierte und noch als selbstverständlich angesehene Möglichkeit, sich in allen rechtlichen Angelegenheiten unabhängigen anwaltlichen Beistands bedienen zu können.

2. Deshalb ist eine Verankerung des Rechts auf eine unabhängige anwaltliche Unterstützung beim Zugang zum Recht geboten. Dabei sollte die verfassungsrechtliche Gewährleistung bei demjenigen anknüpfen, der Rechtsrat sucht. Ihm ausdrücklich ein Grundrecht zu gewähren, sich in Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe bedienen zu können, wirkt sich – vermittelt über die Berufsfreiheit der Anwältinnen und Anwälte aus Art. 12 Abs. 1 GG – auch auf den anwaltlichen Berufsträger aus. Dieser Ansatz trägt auch dem dienenden Charakter anwaltlicher Rechte und Freiheiten Rechnung.

3. Richtiger Standort ist Art. 19 GG. Anstelle einer Einführung in oder Ergänzung am Ende von Abs. 4 erscheint ein neuer Abs. 5 sachgerecht. Durch die Regelung außerhalb von Abs. 4 wird auch systematisch klargestellt, dass das Recht, sich unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen, nicht auf Gerichtsverfahren gegen die öffentliche Gewalt beschränkt ist, sondern auch zivilrechtliche Streitigkeiten und die Beratung und Vertretung in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten umfasst.

4. Die Ausrichtung auf anwaltliche Hilfe dient der Sicherung eines qualifizierten Beistandes. Sie dient auch der indirekten Einbeziehung der herkömmlichen, bislang aber nur einfach-gesetzlich festgeschriebenen Sicherungen der Unabhängigkeit und der übrigen Kernelemente anwaltlicher Berufsausübung. Gerade wegen dieser tradierten Ausgestaltung anwaltlicher Berufstätigkeit in Deutschland spricht das Bundesverfassungsgericht vom Rechtsanwalt als dem „berufenem unabhängigen Berater und Beistand" (BVerfGE 110, 226 [252]). Es ist besser, dieses Qualifikations- und Schutzniveau beizubehalten und nicht wie in Art. 47 Satz 2 der Europäischen Grundrechte-Charta nur ein allgemeines Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung durch wen auch immer einzuräumen. Im Übrigen hat die Ausrichtung eines neuen Verfassungstextes auf „anwaltliche Hilfe" zugleich den – in der Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich klarzustellenden – Effekt, dass damit die für den Anwaltsberuf in Deutschland „hergebrachten Grundsätze" in Bezug genommen und verfassungsrechtlich mit verankert werden.

5. Die vorgeschlagene Formulierung wird diesen Zielen gerecht. Sie geht vom insoweit grundrechtsberechtigten Jedermann aus. Sie ist auf alle gerichtlichen Verfahren und auch auf außergerichtliche Rechtsangelegenheiten bezogen, also umfassend. Sie greift mit dem „bedienen" eine Wortwahl aus § 137 Abs. 1 Satz 1 StPO auf. Sie bezieht das durch die Formulierung „anwaltliche Hilfe" auf die Beratung und Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, und zwar in dem Rahmen, wie er in Deutschland seit über 100 Jahren einfach-gesetzlich festgeschrieben und in der Praxis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert ist. Die besondere Stoßrichtung, dabei im Interesse des anwaltlich Vertretenen die Unabhängigkeit seines anwaltlichen Beistands gegenüber staatlichen oder dem Staat zuzurechnenden Eingriffen zu schützen, wird als Kerngedanke der Regelung ausdrücklich hervorgehoben. Andere für das Mandanten-Anwalts-Verhältnis ebenfalls grundlegende Prinzipien werden durch die Formulierung anwaltlicher Hilfe ergänzend mit einbezogen. Zusätzliche Ansprüche auf staatliche Finanzierung anwaltlicher Beratung und Vertretung sollen durch die Norm nicht ausgelöst werden.

III. PERSPEKTIVE

Die Forderung der BRAK, nach der Verfassungsgerichtsbarkeit auch die unabhängige, selbstverwaltete Anwaltschaft resilienter gegen rechtsstaatsfeindliche politische Einflüsse zu machen, hat bereits im Vorfeld des Beschlusses der Hauptversammlung positive Resonanz erfahren.[7] Das Positionspapier hat die BRAK u.a. den rechtspolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen, dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugeleitet. Der Beschluss der Hauptversammlung fand breites Medienecho[8] und wird auch durch den Deutschen Anwaltverein unterstützt.[9]

Die BRAK wird das Thema intensiv weiterverfolgen. Eine Änderung des Grundgesetzes erfordert große Mehrhei-

[7] S. insb. *Gerhold*, Diabolus Advocati – Freie Advokatur in unruhigen Zeiten, Verfassungsblog v. 30.4.2025 – als Reaktion auf *Wessels*, BRAK-Mitt. 2025, 87.

[8] S. etwa *Suliak*, LTO v. 19.9.2025; beck-aktuell v. 19.9.2025; haufe.de v. 29.9.2025; ZAP v. 22.10.2025; s. ferner *Remmers* im Gespräch mit *Harbarth*, HAZ v. 6.10. 2025.

[9] So u.a. zuletzt dessen Präsident *von Raumer*, SWR Radio Report Recht v. 23.10. 2025.

ten – daher sucht sie mit vielen politischen Akteurinnen und Akteuren das Gespräch, ein breiter Diskussionsprozess wird folgen. Ein erstes positives Signal aus der Politik war aus Rheinland-Pfalz zu vernehmen: Das dortige Kabinett (sog. Ministerrat) hat Ende Oktober beschlossen, mit Unterstützung des Landes Bremen einen Antrag zur Änderung des Grundgesetzes in den Bundesrat einzubringen, wonach das Recht auf eine unabhängige anwaltliche Unterstützung in der Verfassung verankert werden soll.[10] In ihrem Entschließungsantrag[11] betonen beide Länder die herausragende Bedeutung qualifizierter, unabhängiger anwaltlicher Rechtsberatung. Sie zeigen die insoweit bestehenden verfassungsrechtlichen Schutzlücken auf und legen dar, dass nur durch eine ausdrückliche Normierung im Grundgesetz die bislang lediglich einfachgesetzlich in der BRAO festgeschriebene anwaltliche Unabhängigkeit sowie weitere Kernwerte dauerhaft sichergestellt werden können.

Der Bundesrat befasste sich bereits in seiner Sitzung am 21.11.2025 mit dem Antrag und verwies ihn zur Beratung in die Ausschüsse.[12] Federführend ist der Rechtsausschuss. Voraussichtlich soll in einer der nächsten Plenarsitzungen final über die Entschließung abgestimmt werden. Im unmittelbaren Vorfeld der Bundesratssitzung erzeugten der BRAK-Vorschlag und der Entschließungsantrag weitere, kontroverse Resonanz.[13] Für die Rechtsuchenden bleibt zu wünschen, dass der Antrag auf breite Unterstützung trifft. Die Hauptversammlung hat es vorgemacht und sich einstimmig für den Zugang zum Recht ausgesprochen.

[10] Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Pressemitt. v. 28.10.2025.
[11] BR-Drs. 599/25.
[12] S. bundesrat kompakt v. 21.11.2025 (zu TOP 20); beck-aktuell v. 21.11.2025.
[13] Ausdrücklich unterstützend etwa die saarländische CDU-Landtagsfraktion, Pressemitt. v. 20.11.2025; zur unterschiedlichen Resonanz in Bundestag und Bundesregierung s. *Suliak*, LTO v. 18.11.2025.

DAS ENDE DER ONLINE-FAO-FORTBILDUNG?

DIE ENTSCHEIDUNG DES BGH ZUM FernUSG

RECHTSANWÄLTIN DR. NATHALIE M. BREDE*

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil v. 12.6.2025 – III ZR 109/24 entschieden, dass ein Anbieter, dessen Dienstleistung im Wesentlichen in Online-Meetings bestand, im Ergebnis keinen Vergütungsanspruch gegen seinen Vertragspartner hat. Ob und welche Bedeutung sich hieraus für Fachanwaltsfortbildungen ergibt, ist Gegenstand dieses Beitrags.

I. DER FALL

In dem vom BGH[1] entschiedenen Fall bot der Anbieter über seinen Unternehmensbereich „Akademie" entgeltliche „Business-Mentoring"-Programme für (künftige) Unternehmer und Unternehmerinnen an. Inhalt sollte die Vermittlung von Wissen sein, zudem die praktische Umsetzung und Ergebnisse. Der Kurs bestand in zweiwöchigen Online-Meetings/Live-Calls, die aufgezeichnet wurden und nachträglich abgerufen werden konnten. Hinzu kam die Bearbeitung von Hausaufgaben. Klärung von Fragen der Teilnehmenden war in Meetings, per E-Mail und in der Facebook-Gruppe möglich. Zwei Online-Einzelsitzungen bei einem Personal Coach pro Halbjahr durften in Anspruch genommen werden. Intensive Workshops und persönliche Begleitung durch die beiden zentralen Personen des Anbieters wurden offeriert. Daneben standen weitere Teammitglieder und Experten zur intensiven Betreuung der Teilnehmenden zur Verfügung. Für das Programm lag keine Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) vor.

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in Wiesbaden sowie Fachanwältin für Arbeitsrecht und für Sozialrecht. Sie ist Mitglied der Satzungsversammlung und dort im Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften tätig.
[1] BGH, Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24 Rn. 2 f., BRAK-Mitt. 2025, 488 (in diesem Heft).

II. DIE ENTSCHEIDUNG DES BGH

Der BGH hat entschieden, dass es sich bei diesem Programm um Fernunterricht i.S.d. § 1 I FernUSG handelt.

Die Vorschrift lautet: *„Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen."*

1. WISSENSVERMITTLUNG UND ÜBERWACHUNG DES LERNERFOLGS

Entscheidend war hier, dass der entgeltliche Vertrag auf Wissensvermittlung gerichtet war. Die Diskussion über Coaching-Angebote führte der BGH nicht, weil